

Ausschussdrucksache

(30.10.2025)

Inhalt:

Uni Greifswald

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
des Juristenausbildungsgesetzes**
- Drucksache 8/5300 -

Stellungnahme



Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, 17487 Greifswald

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsausschuss
– Der Vorsitzende –

per E-Mail:
pa3mail@landtag-mv.de

Der Dekan
der Rechts- und Staats-
wissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. jur. Stefan Harrendorf

Telefon: +49 3834 420-2000/2001
Telefax: +49 3834 420-2002
rsw-deka@uni-greifswald.de

29. Oktober 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes, LT-Drucksache 8/5300

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald bedanke ich mich für die Gelegenheit, Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf zu nehmen.

Der Stellungnahme vorausschicken möchte ich, dass die Fakultät schon bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs durch das Landesjustizprüfungsamt und das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz eingebunden wurde und dass die im Entwurf enthaltenen Änderungen bezüglich der Streichung des ausdrücklichen Erfordernisses einer Studienarbeit sowie hinsichtlich der Einführung eines auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen zu gewährenden LL.B. auf von der Fakultät geäußerte, diesbezügliche Bedarfe reagiert.

Im Einzelnen nehme ich für die Fakultät zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

1. Änderung des § 2a JAG

Die Änderung wird von der Fakultät nachdrücklich begrüßt. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass durch die Fortschritte im Bereich künstlicher Intelligenz (KI) schriftliche Prüfungsleistungen, die in der Form von schriftlichen Ausarbeitungen in Heimbearbeitung erbracht werden, in ihrer Aussagekraft für die tatsächliche Qualifikation zunehmend einbüßen. Prüflinge können sich immer leichter generativer KI-Tools bedienen, die sie bei der Erstellung des Textes der Arbeit unterstützen oder gleich den gesamten Text für sie verfassen, ohne dass dies ohne weiteres entdeckt werden könnte. Dies beeinträchtigt nicht nur die Aussagekraft der vergebenen Note, sondern auch die Fairness der Prüfung als solcher. Durch die vorgesehene Streichung des ausdrücklichen Erfordernisses einer Studienarbeit in § 2a Abs. 2 S. 2 JAG MV kann die Fakultät die Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung künftig flexibel diesen Herausforderungen anpassen. Sie erhält die Möglichkeit, die Studienarbeit abzuschaffen oder zu einer Vorleistung für das Schwerpunktexamen, deren Ergebnis nicht mehr in die Prüfungsendnote einfließt, herabzustufen, kann aber auch eine Lösung wählen, bei der unter Beibehaltung der Studienarbeit in anderer Weise den Herausforderungen des KI-Einsatzes Rechnung getragen wird. Die Reform führt zugleich zu einer zu begrüßenden Vereinfachung der Vorschrift.

2. Einführung des § 20b JAG

Auch die Einführung eines sogenannten „integrierten Bachelorgrades“ durch § 20b JAG wird von der Fakultät nachdrücklich begrüßt. Danach können Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste juristische Prüfung, die die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung erfüllen sowie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, künftig auf Antrag den Abschluss eines Bachelor of Laws (LL.B.) erhalten, ohne dass in diesem Kontext eine Akkreditierung notwendig würde.

Entsprechende Vorhaben wurden zuvor bereits erfolgreich in anderen Bundesländern umgesetzt (z.B. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen). Sie tragen dem Bedürfnis der Studierenden nach Absicherung Rechnung. Die staatliche Pflichtfachprüfung ist für die Mehrzahl der Studierenden mit großen Sorgen und Ängsten verbunden, insbesondere mit der Befürchtung, möglicherweise endgültig nicht zu bestehen und dann nach vielen Jahren des Studiums am Ende ohne jeden berufsqualifizierenden Abschluss dazustehen. Die Einführung eines solchen Bachelorgrades ist daher auch nicht nur für diejenigen Personen von Bedeutung, die dann tatsächlich endgültig nicht bestehen oder aus verschiedenen Gründen gar nicht erst zur Prüfung antreten, sondern für alle Studierenden, die sich so von vornherein darauf verlassen können, dass sie dann, wenn sie jedenfalls die Schwerpunktbereichsprüfung bestehen und die Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen, sich bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss, den LL.B., erarbeitet haben.

Zwar ist den Studierenden, die nur den LL.B. erreichen und nicht auch die Erste juristische Prüfung bestehen, der Weg in klassische juristische Berufe, die sogenannten Volljuristen vorbehalten sind, versperrt. Viele andere Berufsmöglichkeiten bleiben aber bestehen, zum Beispiel in der Wirtschaft in Bereichen, in denen Rechtskenntnisse vorausgesetzt sind, zumal der LL.B. auch erlaubt, ein Masterstudium in einem passenden Bereich, z.B. in den Wirtschafts- oder Politikwissenschaften, anzuschließen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Entwicklung in den anderen Bundesländern ist die Einführung des LL.B. auch zur Unterstützung der Konkurrenzfähigkeit und Steigerung der Attraktivität des Greifswalder Studiengangs von entscheidender Bedeutung, da zu erwarten ist, dass die Studierenden bei der Wahl des Studienortes insbesondere auch die Möglichkeit der Erlangung eines solchen integrierten Bachelorgrades mit in die Entscheidungsfindung einstellen. Sie dient damit zugleich der langfristigen und nachhaltigen Sicherung der universitären juristischen Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern.

Auch den in der Norm enthaltenen Einzelregelungen stimmt die Fakultät uneingeschränkt zu; sie wurden im Vorfeld mit dieser abgestimmt.

3. Weitere Regelungen

Die Änderungen der §§ 10, 18 JAG vereinfachen die Kommunikation und Aktenführung für das LJPA. Aus Sicht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät bestehen keinerlei Einwände dagegen. Dasselbe gilt für die Streichung des § 29 JAG und Ersetzung durch den bisherigen § 30 sowie die Anpassung der Inhaltsübersicht. Das verzögerte Inkrafttreten von § 20b gem. Artikel 2 ist zwingend, damit die Universität die Zeit hat, die notwendigen Ausführungsregelungen, etwa zur Notenvergabe im Bereich des LL.B., zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

